

Sozialfragen und Menschenrechte

Ausschuss für die Rechte des Kindes | 74. bis 76. Tagung 2017

- Allgemeine Bemerkung zu Kindern in Straßensituationen
- Schutz der Menschenrechte von migrierten Kindern

Bislang haben 196 Staaten das **Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Convention on the Rights of the Child – CRC)** ratifiziert. Einzig die USA haben die Kinderrechtskonvention bislang lediglich unterzeichnet. Erfreulicherweise hat sich die Zahl der Vertragsstaaten der drei Fakultativprotokolle zur CRC innerhalb des vergangenen Jahres erhöht: Sowohl das erste Protokoll betreffend die Beteiligung von Kindern in bewaffneten Konflikten (OPAC) als auch das zweite Protokoll betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie (OPSC) haben je eine weitere Ratifizierung erhalten: die Zentralafrikanische Republik für OPAC und Palästina für OPSC. Das OPAC verfügte damit Ende des Jahres 2017 über 167 und OPSC über 174 Vertragsstaaten. Das erst im Jahr 2014 in Kraft getretene dritte Fakultativprotokoll betreffend ein Mitteilungsverfahren (OPIC) hat im vergangenen Jahr ebenso weiteren Zuspruch erfahren und wurde von Brasilien, Kroatien, Liechtenstein, Panama, Paraguay, der Schweiz, der Türkei und Zypern ratifiziert. Ende des Jahres 2017 waren damit 37 Staaten Vertragsparteien des dritten Protokolls.

Allgemeine Bemerkungen

Nach über 25 Jahren seit Inkrafttreten der CRC widmete sich der **Ausschuss für die Rechte des Kindes (Committee on the Rights of the Child)** erstmalig der Situation von Kindern in Straßensituationen. Auf der Straße zu leben, bedeutet insbesondere für Kinder, in ständiger Gefahr zu sein. Nach mehreren Beratungen und unter Beteiligung von 327 Kindern und Jugendlichen in Straßensituationen aus 32 Ländern verabschiedete der Ausschuss die Allgemeine Bemerkung Nr. 21 und legte damit die CRC

im Hinblick auf Kinder in Straßensituationen näher aus.

Die Formulierung »Kinder in Straßensituationen« wurde dabei bewusst gewählt, um einer Stigmatisierung, die mit dem herkömmlichen Begriff »Straßenkinder« einhergeht, entgegenzuwirken sowie die Dynamik des Straßenlebens und die Umstände zu betonen, die nicht in der Verantwortung des Kindes liegen.

Der Ausschuss zielte mit der Allgemeinen Bemerkung darauf ab, die Vertragsstaaten bei der Entwicklung umfassender und langfristiger nationaler Strategien zu Kindern in Straßensituationen zu unterstützen sowie sie dazu zu bewegen, einen ganzheitlichen Kinderrechtsansatz anzuwenden. Es geht darum, Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, Rechtsverletzungen an Kindern in Straßensituationen zu verhindern beziehungsweise auf begangene Rechtsverletzungen angemessen zu reagieren. Ein ganzheitlicher Kinderrechtsansatz, so die Erklärung des Ausschusses, garantiere die Achtung vor der Würde, dem Leben, Überleben, Wohlergehen, der Gesundheit, Entwicklung, Beteiligung und Nichtdiskriminierung von Kindern als Rechteinhaber.

Gerade Gewalt in all ihren Formen – seelisch, körperlich oder sexuell – sei eine wesentliche Ursache und eine Konsequenz davon, dass Kinder in Straßensituationen gelangen. Der Ausschuss plädierte deshalb für spezifische, unmittelbare und sofortige Maßnahmen, um Kinder in Straßensituationen zu schützen. Dabei bezog er die Empfehlungen aus der Allgemeinen Bemerkung Nr. 13 aus dem Jahr 2011 zum Recht des Kindes auf Schutz vor allen Formen der Gewalt mit ein und legte den Schwerpunkt auf Maßnahmen zu ihrer Verhinderung.

Ein weiteres wichtiges Thema betraf den Schutz der Menschenrechte von Kindern im Rahmen internationaler Migration – insbesondere aufgrund von

Kriegen und anderen gefährlichen Situationen. Kinder sind dabei oft zahlreichen Gefahren ausgesetzt, gerade wenn sie allein unterwegs sind.

Aufgrund der thematischen Nähe zur internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (ICRMW) hatte der Ausschuss zusammen mit dem Ausschuss zur ICRMW über eine gemeinsame Allgemeine Bemerkung beraten. Im Ergebnis konnten sie zwei Allgemeine Bemerkungen über die Grundprinzipien Nr. 3/22 und die Verpflichtungen der Vertragsstaaten Nr. 4/23 zum Schutz der Menschenrechte von Kindern im Rahmen internationaler Migration in Herkunfts-, Transit-, Ziel- und Rückföhrländern verabschieden.

Beide Ausschüsse verwiesen auf die doppelte Verletzlichkeit einerseits als Kinder und andererseits als Kinder, die von Migration betroffen sind. Eine weitere Verletzlichkeit komme häufig durch Herkunft, Religion, Behinderung oder ihren wirtschaftlichen Status hinzu. Die Vertragsstaaten beider Konventionen müssten deshalb sicherstellen, dass Kinder in erster Linie als Kinder behandelt werden.

Tagungen 2017

Dem Ausschuss lagen während der drei regulären Tagungen im Jahr 2017 (74. Tagung: 16.1.–3.2., 75. Tagung: 15.5.–2.6. und 76. Tagung: 11.9.–29.9.) 21 Staatenberichte zur CRC, sieben Berichte zum OPSC und acht Berichte zum OPAC vor, die er eingehend prüfte und mit Abschließenden Bemerkungen beschied. Die nachfolgende Berichterstattung konzentriert sich beispielhaft auf die Umsetzungsberichte zur CRC von Malawi, Bhutan und Vanuatu.

74. Tagung

Auf der Frühjahrstagung prüfte der Ausschuss die Berichte zur CRC aus Barbados, der Demokratischen Republik Kongo, Estland, Georgien, Malawi, Serbien, St. Vincent und die Grenadinen sowie der Zentralafrikanischen Republik.

Zudem untersuchte er die Angaben der Demokratischen Republik Kongo und Malawi, die zu beiden Fakultativprotokollen Berichte eingereicht hatten.

Malawi

Auf der Grundlage des kombinierten dritten bis fünften CRC-Umsetzungsberichts von Malawi begrüßte der Ausschuss neben der Ratifizierung internationaler menschenrechtlicher Übereinkommen auch die Annahme neuer nationaler Gesetzgebungsmaßnahmen, insbesondere in den Bereichen Kinderfürsorge, Behinderung, Gleichberechtigung der Geschlechter, Familienrecht und Menschenhandel. Nichtsdestotrotz bestünde in vielen Bereichen noch Handlungsbedarf. So würden Geburten vor Entlassung der Mutter aus dem Krankenhaus nur in vier von 28 Distrikten registriert. Der Ausschuss rief deshalb dazu auf, die Einführung mobiler Registrierungsstrukturen zu erwägen, um die Registrierung aller Geburten zu gewährleisten. Der Ausschuss zeigte sich besorgt darüber, dass es nach wie vor Kinder- und Zwangsheiraten gebe und traditionelle und religiöse Führer bei der Umsetzung der gesetzlichen Verbotsnormen nicht unterstützen würden. Ernsthaft besorgniserregend sei zudem weiterhin die Situation von Kindern mit Albinismus. Die Betroffenen und ihre Angehörigen lebten in andauernder Angst vor Angriffen. Der Ausschuss bemängelte, dass Gesetze und Politiken zum Schutz von Kindern mit Albinismus nur unzureichend umgesetzt würden und es eine erhebliche Zahl von Entführungen und Tötungen gebe.

75. Tagung

Auf der Sommertagung standen die Berichte zur CRC aus Antigua und Barbuda, Bhutan, Kamerun, Katar, Libanon, Mongolei und Rumänien im Fokus der Begutachtung. Zudem berichteten Bhutan und die USA zu beiden Fakultativprotokollen.

Bhutan

Auch Bhutan hatte einen kombinierten dritten bis fünften CRC-Umsetzungsbericht eingereicht, über den der

Ausschuss eingehend beriet. Dieser begrüßte die Ratifizierung der ersten beiden Fakultativprotokolle OPAC und OPSC im Jahr 2009 sowie weitere gesetzgeberische Maßnahmen in den Bereichen Kinderfürsorge und Schutz im Jahr 2011 und Adoptionen im Jahr 2012. Nach Einschätzung der nichtstaatlichen Organisation (NGO) Humanium müsse Bhutan noch Einiges tun, damit Kinderrechte vollständig anerkannt und umgesetzt werden können. Hauptprobleme bestünden in den Bereichen Armut, Diskriminierung, Migration, Bildung, Gesundheit (HIV/Aids), Kinderarbeit, Minderheiten und Gewalt gegen Kinder. Der Ausschuss zeigte sich weiterhin besorgt über die Situation von Kindern der nepalesischen Minderheit und beanstandete die wenigen bereitgestellten Informationen zu den Rechten nepalesischer Kinder. Der Ausschuss rief unter anderem dazu auf, das Staatsbürgerschaftsgesetz zu reformieren und die bhutanische Staatsangehörigkeit auch nepalesischen Kindern zu gewähren, wenn wenigstens einer der beiden Elternteile die bhutanische Staatsangehörigkeit besitzt. Als weiteren wichtigen Bereich, auf den Bhutan seinen Fokus legen sollte, benannte der Ausschuss Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder. Er empfahl deshalb, eine umfassende Strategie mit Gegenmaßnahmen zu erarbeiten.

76. Tagung

Während der Herbsttagung prüfte der Ausschuss die Berichte aus Dänemark, Ecuador, der Republik Moldau, Südkorea, Tadschikistan und Vanuatu zur CRC. Zudem hatten Tadschikistan und Vanuatu Berichte zu beiden Fakultativprotokollen eingereicht, die in die Prüfung durch den Ausschuss einbezogen wurden.

Vanuatu

Im Hinblick auf den kombinierten zweiten bis vierten CRC-Umsetzungsbericht von Vanuatu begrüßte der Ausschuss zunächst die Ratifizierung der ersten beiden Fakultativprotokolle OPAC und OPSC sowie weitere nationale Maßnahmen, wie die nationale Strategie

zum Schutz von Kindern für den Zeitraum 2016 bis 2026 und die Einrichtung des nationalen Kinderausschusses im Jahr 2000. Allerdings zeigte sich der Ausschuss besorgt darüber, dass letzterer seit dem Jahr 2012 nicht vollständig funktionsfähig sei und empfahl, den nationalen Kinderausschuss mit den notwendigen personellen, technischen und finanziellen Mitteln auszustatten. Besorgt zeigte sich der Ausschuss auch darüber, dass das Mindestalter für Eheschließungen für Mädchen immer noch bei 16 Jahren liege – statt bei 18 Jahren für Mädchen und Jungen gleichermaßen. Daneben bestünden Unterschiede bei der Geburtenregistrierung in Krankenhäusern und außerhalb davon. Der Ausschuss empfahl deshalb, mobile Geburtenregistrierungsteams einzuführen, um Geburten in abgelegenen Gemeinschaften zu dokumentieren. Zudem würden Kinder häufig durch informelle Vereinbarungen adoptiert werden und es gäbe generell keine Richtlinien für Adoptionsverfahren. Vanuatu sollte deshalb unter anderem Interventions- und Überprüfungsmechanismen zur Vermeidung informeller Adoptionen einführen und das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption ratifizieren. Der Ausschuss zeigte sich schließlich auch äußerst besorgt darüber, dass Vanuatu bislang keine Fortschritte bei der Bekämpfung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit gemacht habe, die unter anderem Sklaverei und sklavereiähnliche, ausbeuterische Arbeitsverhältnisse umfasst. Die Etablierung eines Beschwerdemechanismus, der die spezifischen Bedürfnisse von Kindern berücksichtigt, sollte erwogen werden. Zudem sollte über eine Strategie zur Bekämpfung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit beraten und institutionelle Koordinierungsmechanismen ausgebaut werden.

Jana Hertwig

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Stefanie Lux über die 71. bis 73. Tagung 2016, VN, 5/2017, S. 229f., fort.)